

Nr. 186/2015

Interpellation Kaufmann: Risiko Erdbeben Hergiswaldstrasse

Eingang: 19. Juni 2015

Zuständiges Departement: Baudepartement

Beantwortung

Die Interpellation Kaufmann Nr. 186/2015 "Risiko Erdbeben - Hergiswaldstrasse" wird wie folgt beantwortet:

- 1. Bis wann muss mit einem Erdbeben gerechnet werden? Gehen die Spezialisten von wenigen Monaten, zwei bis drei Jahren oder von mehreren Jahren aus?**

Das zeitliche Eintreffen eines weiteren Erdbebens aus den als labil erkannten Bereichen kann leider nicht vorhergesagt werden. Der Zeitpunkt hängt von mehreren Faktoren ab wie Entwicklung der Bewegungen, längerfristiges Niederschlagsgeschehen (Vorsättigung), Schneeschmelzen und kurzfristige, auslösende Faktoren (meist Starkniederschläge). Deshalb können bei den Naturgefahren nur Eintretenswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden, und die sind für die labilen Bereiche hoch (bis 1:30 pro Jahr), sonst mittel (1:30 bis 1:100 pro Jahr).

- 2. In welcher Form wird der Hang überwacht und wie wird eine rechtzeitige Alarmierung gewährleistet?**

Da der Zeitpunkt nicht vorhersehbar ist, sind die Überwachungen mit Alarmierungskonzept für das als labil erkannte Rutschgebiet sehr wichtig, um so gut wie möglich von einem Ereignis zu warnen. Bei der Überwachung werden derzeit die Bewegungen händisch gemessen und bei ausserordentlichen Niederschlagsereignissen erfolgen jeweils Kontrollbegehungen durch den Geologen. Bei zu hohen Risiken wird die Strasse gesperrt. Derzeit ist ein automatisiertes Überwachungskonzept mit Sperrung durch Rotlicht im Ereignisfall in Planung – ähnlich, wie dies bei Lawinenzügen in den Alpen praktiziert wird. Eine absolute Sicherheit gibt es bei den Naturgefahren nicht.

- 3. An den Sanierungskosten haben sich Bund und Kanton beteiligt. Wie sieht dies bei einem erneuten Erdbeben aus? Mit welcher Kostenbeteiligung kann von Seiten Bund und Kanton gerechnet werden?**

Die bisherige Beteiligung umfasst die Überweisung einer ersten Tranche Kantonsbeiträge von Fr. 220'000.00. Diese Auszahlung ist als ausserordentlicher Vorgang zu werten, dürfen doch Beiträge grundsätzlich erst ausbezahlt werden, wenn eine rechtskräftige Projektbewilligung vorliegt. Dies gilt auch für Sofortmassnahmen: Mit der Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn war noch keine Beitragszusicherung verbunden.

Der maximale Beitragssatz beträgt total 60% (35% vom Bund plus 25% vom Kanton). Da die Gemeinde Kriens die erforderlichen Mehrleistungen für ein Integrales Risikomanagement ausweisen kann - unter anderem dank der laufenden Überarbeitung der revisionsbedürftigen Gefahrenkarte - werden die Beiträge theoretisch auf 64% erhöht. Angesichts der grenzwertigen Kostenwirksamkeit des Projekts ist es aber noch unsicher, ob von den maximalen Beitragssätzen ausgegangen werden kann. Eine rechtskräftige Beitragszusicherung wird erst erfolgen, wenn das rechtskräftig genehmigte Bauprojekt vorliegt. Das Bauprojekt wurde in der Zwischenzeit ausgearbeitet und liegt vom November bis Dezember 2015 öffentlich auf, gleichzeitig wird das Subventionsgesuch eingereicht.

Die Kostenwirksamkeit des laufenden Projekts, berechnet nach schweizweit gängiger Methode, ist grenzwertig. Grenzwertig bedeutet, dass der Betrieb der Hergiswaldstrasse nicht jeden finanziellen Aufwand gerechtfertigt. Es besteht deshalb das Risiko, dass weitergehende Massnahmen zu den heute geplanten von Bund und Kanton nicht mehr mitfinanziert werden. Wenn für die öffentliche Hand (inklusive Kriens) die finanzielle Verhältnismässigkeit von weiteren Schutzmassnahmen nicht mehr gegeben ist, bleibt nur eine Alternative: Die Sperrung der Strasse von Kriens nach Hergiswald.

4. Welche Strategie verfolgt der Gemeinderat, um die daraus folgenden Kosten eines solch enorm schädigenden Ereignisses zu finanzieren?

Naturgefahren sind schwierig planbar. Es gilt nun einmal die jetzt im Projekt geplanten Massnahmen fertig zu erstellen, die bereits eine hohe Sicherheit im kritischsten Abschnitt gewährleisten. Zudem wird die Überwachung weitergeführt. Der Gemeinderat müsste je nach Ereignis über die Verhältnismässigkeit von neuen Massnahmen entscheiden.

5. Die Korporation Luzern ist die Besitzerin des Hanges. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde Kriens bei der Korporation Luzern vorstellig wurde. Wie lauten die Ergebnisse der Gespräche und Verhandlungen zwischen der Korporation Luzern und der Gemeinde Kriens betreffend Hangsicherung und Kostenbeteiligung?

Die Korporation Luzern war bei der Planung und Realisierung der Sofortmassnahmen einbezogen und bei verschiedenen Besprechungen vor Ort anwesend. Die Verhandlungen betreffend Erwerb oder Baurecht der von baulichen Massnahmen betroffenen Grundstücke verlaufen konstruktiv, sie sind aber noch nicht abgeschlossen.

6. Muss für den nächsten Winter wieder ein Lawinenpikett-Dienst eingesetzt werden?

Die Ausarbeitung des Projektes mit den baulichen Massnahmen erforderte mehr Zeit als ursprünglich angenommen. Es kann deshalb erst vom November bis Dezember öffentlich aufgelegt werden. Darin enthalten sind auch die Lawinenschutzverbauungen, die erst nach Rechtskraft des Projektes realisiert werden dürfen. Das ist nicht mehr vor dem Winter 2015/16 möglich, so dass auch im nächsten Winter ein Lawinen-Pikettendienst eingesetzt werden muss.